Landratsamt Konstanz
Amt für Gesundheit und Versorgung
Referat Gesundheitsamt

Dienstgebäude: **Scheffelstr. 15**
78315 Radolfzell
Telefon: 07531/800 - 2617
Fax: 07531/800 - 2688
E-Mail: gesundheitsamt@lrakn.de

Belehrungen für Personen, die im Lebensmittelgewerbe tätig sind

1. Wozu braucht man eine Belehrung?

Mit der Einführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 hat die Bundesregierung einen Paradigmenwechsel in der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eingeleitet. Der Leitsatz "Prävention durch Information und Aufklärung" setzte sich im Infektionsschutzgesetz durch und stellte die Eigenverantwortung, Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Vordergrund der Bemühungen.

Als eine wichtige Neuerung im Lebensmittelbereich sieht das IfSG eine „Belehrung“ der im Lebensmittelbereich tätigen Personen vor die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, diese herstellen, behandeln und in Verkehr bringen.

Die betreffenden Personen sollen vor Aufnahmen ihrer Tätigkeiten über allgemeine Grundsätze im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln, über die zu beachtenden Vorschriften, über Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung, die Vorgaben des § 42 IfSG sowie über grundlegende produktbezogene Regeln im Umgang mit Lebensmitteln informiert werden.

Die Beschäftigten sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, in eigener Regie und Verantwortung mitzuwirken, dass von dem Umgang mit Lebensmitteln keine Gefahren im Sinne einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern ausgehen.

In den verderblichen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers ein hohes Maß an Eigenverantwortung im Umgang mit den Speisen und eine strikte Einhaltung der Hygieneregeln abverlangt werden.

2. Welcher Personenkreis benötigt überhaupt eine Belehrung?

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend benötigen all diejenigen Personen eine Belehrung, die gewerbsmäßig die unten genannten Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus

2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis

3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus

4. Eiprodukte

5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung

6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch erhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen

9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Desweiteren benötigen all die Personen eine Belehrung die in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen im Rahmen einer **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind.

Für die Abgabe von verpackten Lebensmittel und verpackten oder offenen Getränken (außer offene Getränke auf Milchbasis) wird keine Belehrung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes benötigt.

Ebenso wird eine Belehrung nicht benötigt für Tätigkeiten, die das bloße Anreichen der Speisen auf Tellern etc. beinhalten, wie z. B. beim Kellnern/Bedienen. Diese Tätigkeiten beinhalten keinen definitionsgemäßen Kontakt zum Lebensmittel.

3. Benötige ich als ehrenamtlicher Helfer bei Vereins- und Straßenfesten eine Belehrung?

Den ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern, die regelmäßig auf Veranstaltungen und Festen mit Lebensmittel im Sinne des Infektionsschutzgesetzes umgehen und hierbei leitende und steuernde Funktionen wahrnehmen, wird empfohlen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilzunehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Für diejenigen ehrenamtlichen Mitarbeiter die mehr oder weniger unregelmäßig mit dem Umgang mit Lebensmitteln bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen betraut sind wird es als ausreichend erachtet, dass diese sich vor Aufnahme der Tätigkeit über allgemeine Grundsätze im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln, über die zu beachtenden Vorschriften, über Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung, die Vorgaben des § 42 IfSG sowie über grundlegende produktbezogene Regeln im Umgang mit Lebensmitteln in eigener Regie und Verantwortung die erforderlichen Kenntnisse verschaffen.

Die Inhalte der erforderlichen Kenntnisse über die maßgeblichen Vorschriften und Hygieneregeln sind in dem *Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten* herausgegeben vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, sowie dem Merkblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesgesundheitsamt zur *Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen* festgehalten.

Der Leitfaden und das Merkblatt können von unserer Homepage heruntergeladen oder auf Anfrage von den Einrichtungen bezogen werden.

4. Was gilt es zu beachten?

Die Belehrung muss vor **erstmaligem** Arbeitsantritt erfolgen und darf dabei nicht älter als drei Monate sein.

5. Wie bekomme ich den erforderlichen Nachweis über eine Belehrung?

Wir bieten regelmäßig Termine für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz an. Diese finden in unseren Räumen in Radolfzell, Scheffelstraße 15 statt.
Wegen möglicher Terminvereinbarungen setzen sie sich bitte mit **Frau Meßmer** unter der **Telefonnummer 07531/800-2617** in Verbindung.

Sie wird Ihnen die nächsten Termine, zu denen die Belehrungen stattfinden können, nennen und bei größeren Gruppen im Bedarfsfall auch eigene getrennte Termine vergeben.

Die Belehrungen werden auch von durch uns beauftragte Ärzte/innen im Landkreis angeboten. Gerne nennen wir Ihnen auf Anfrage die zu ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Ärzte, die ihnen die Belehrung anbieten können.

6. Wie läuft eine Belehrung vom Verfahren her ab?

Die Belehrung erfolgt als Vortrag. Moderne Medien (Videos) werden in den Vortag mit einbezogen.
Während des Vortrags wird auch Gelegenheit geboten persönliche und auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogene Fragen zu stellen.
Vom Thema her wird auf die allgemeinen hygienischen Grundsätze im Umgang mit Lebensmitteln, zu beachtende Vorschriften, Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung, die Vorgaben des § 42 IfSG eingegangen.

7. Was kostet eine Belehrung? Was muss ich mitbringen?

Die Kosten für die Belehrung betragen 40,00 Euro. Der Betrag ist am Tag der Belehrung in bar zu entrichten.

8. Bei welchen Erkrankungen darf ich nicht mit den im Gesetz näher bezeichneten Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln betraut werden?

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die im Gesetz näher bezeichneten Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln **nicht ausüben** dürfen, wenn Sie an einer der unten genannten Erkrankungen leiden oder bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen:

- akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger, Typhus oder Paratyphus,

- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)

- infizierte Wunden, oder eine andere Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:
Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien oder Choleravibrionen
besteht, solange Sie diese Bakterien **ausscheiden** (ohne dass Sie sich hierbei krank fühlen müssen), ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Das heißt in der Konsequenz, dass Sie erst dann wieder im Lebensmittelbereich tätig sein können, wenn über mindestens drei weitere Stuhlproben nachgewiesen ist, dass sich keine der genannten Erreger mehr im Stuhl befinden.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber;
- hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) kann ein Anzeichen für eine Erkrankung an Typhus oder Paratyphus sein;
- typisch für Cholera sind milchig weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust;
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin;
- Anzeichen für eine Wundinfektion sind Rötung, Schwellung, nässende Beläge und Eiter.

Besteht bei Ihnen der Verdacht auf eine der oben genannten Erkrankungen oder treten erste Symptome auf, die darauf hinweisen können, suchen Sie bitte umgehend Ihren Haus- oder Betriebsarzt auf. Informieren Sie ihn bitte auch darüber, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Auch sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

9. Was muss ich als Arbeitgeber tun?

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Belehrung gilt auch für den Arbeitgeber, sofern er mit den Lebensmitteln in Berührung kommt.

Die Belehrung muss **vor** der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit erfolgen und darf dabei nicht älter als drei Monate sein.

Personen, die Tätigkeiten gemäß § 42 Abs. 1 IfSG ausüben, müssen **nach** Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die Bestimmungen des IfSG durch den Arbeitgeber oder einer von dem Arbeitgeber bestimmten Person belehrt werden. Die Teilnahme an den Belehrungen ist im Nachweisheft auf der Seite 4 zu dokumentieren. Die Bescheinigungen hierüber sind an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer Kopie.

Beschäftigte, die an einer unter der in § 42 des Infektionsschutzgesetzes genannten Erkrankungen leiden oder Symptome haben die darauf hinweisen, dürfen nicht mit den im Gesetz näher bezeichneten Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln betraut werden.

10. Rechtliche Grundlagen

Inhalt der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind

2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,

3 die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden:

a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder

b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus

2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis

3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus

4. Eiprodukte

5. Säuglings- und Kleinkindernahrung

6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch erhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.

9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.